Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 43. Mittwoch den 29. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Verteilung und Aufbringung der Kreissteuern für 1918.

Für das Rechnungsjahr 1918 sind nach dem Haushaltsanschlage 370 649,57 Mk. Kreissteuern im Wege der Umlage aufzubringen.

Nachstehend bringen wir die von den Städten und Landgemeinden des Kreises aufzubringenden Steuerbeträge zur Veröffentlichung und ersuchen die Magistrate und Gemeindevorstände, die in Spalte 4 der Nachweisung aufgeführten Beträge **bestimmt an den daselbst angegebenen Terminen** an die Kreiskommunalkasse hier abzuführen.

Der Verteilung der Kreissteuern ist gemäß § 7, Absatz 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 das Steuersoll des Rechnungsjahres 1917 nach dem Stande vom 1. Januar 1918 zugrunde gelegt worden.

Nach dem Kreistagsbeschluß vom 26. März 1907 sind die Kreissteuern durch gleiche Zuschläge zu den vom Staate veranlagten direkten Staatssteuern aufzubringen. Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mk. sind von der Zahlung der Kreissteuern befreit.

Zur Erhebung gelangen 100 %.

Gemäß § 11, Absatz 2 des Kreisabgabengesetzes steht den Gemeinden gegen die Verteilung der Kreissteuern binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem unterzeichneten Kreisausschuß zu.

Thorn den 22. Mai 1918.

Der Kreisausschuß.

1	2	3		4		5					
Lfd. Nr.	Ortschaft	Kreisabgabenpflichtiges Steuersoll		Kreissteuerbetrag		Von dem in Spalte 3 nachgewiesenen Betrage sind zu zahlen am					
						1. Juni 1918		1. Oktober 1918		2. Januar 1919	
		ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1	Culmsee	100 720	40	100720	40	35000	—	35000	—	30720	40
2	Alt Thorn	1835	10	1835	10	700	—	700	—	435	10
3	Amthal	1634	73	1634	73	600	—	600	—	434	73
4	Balkau	1296	42	1296	42	450	—	450	—	396	42
5	Bildschön	1521	85	1521	85	550	—	550	—	421	85
6	Birglau	1503	22	1503	22	600	—	600	—	303	22
7	Biskupitz	753	42	753	42	300	—	300	—	153	42
8	Boguslawken	318	18	318	18	120	—	120	—	78	18
9	Bruchnowo	1665	02	1665	02	650	—	650	—	365	02
10	Chrapitz	664	65	664	65	250	—	250	—	164	65
11	Deutsch Rogau	2179	98	2179	98	800	—	800	—	579	98
12	Dreilinden	1392	06	1392	06	500	—	500	—	392	06
13	Eichenau	1648	14	1648	14	650	—	650	—	348	14
14	Elisenau	910	17	910	17	350	—	350	—	210	17
15	Ellermühl	397	64	397	64	150	—	150	—	97	64
16	Folgowo	914	41	914	41	350	—	350	—	214	41
17	Gostgau	2635	48	2635	48	1000	—	1000	—	635	48
18	Grabowitz	1034	62	1034	62	400	—	400	—	234	62
19	Gramtschen	7004	28	7004	28	2500	—	2500	—	2004	28
20	Groß Bösendorf	2148	34	2148	34	800	—	800	—	548	34
21	Groß Nessau	1826	59	1826	59	700	—	700	—	426	59
22	Groß Rogau	1769	16	1769	16	700	—	700	—	369	16

Kopf wie vor.

23	Griffen	3315	14	3315	14	1300	—	1300	—	715	14
24	Gurske	3671	50	3671	50	1500	—	1500	—	371	50
25	Guttau	1301	82	1301	82	500	—	500	—	301	82
26	Hermannsdorf	2892	54	2892	54	1000	—	1000	—	892	54
27	Herzogsfelde	1123	38	1123	38	450	—	450	—	223	38
28	Hohenhausen	1933	25	1933	25	750	—	750	—	433	25
29	Kaschorek	1038	49	1038	49	400	—	400	—	238	49
30	Klein Bösendorf	944	22	944	22	350	—	350	—	244	22
31	Klein Nessau	484	32	484	32	200	—	200	—	84	32
32	Kompanie	584	05	584	05	230	—	230	—	124	05
33	Konczewitz	1105	77	1105	77	450	—	450	—	205	77
34	Kostbar	906	80	906	80	350	—	350	—	306	80
35	Leibitsch	5245	23	5245	23	2000	—	2000	—	1245	23
36	Lonzyn	2195	26	2195	26	800	—	800	—	595	26
37	Luben	2537	39	2537	39	1000	—	1000	—	537	39
38	Lulkau	3120	51	3120	51	1200	—	1200	—	720	51
39	Mlyniec	1417	22	1417	22	550	—	550	—	317	22
40	Neubruch	388	39	388	39	150	—	150	—	88	39
41	Neudorf	812	82	812	82	300	—	300	—	212	82
42	Neu Culmsee	1019	79	1019	79	400	—	400	—	219	79
43	Ober Nessau	2456	35	2456	35	900	—	900	—	656	35
44	Ottlotschin	1113	60	1113	60	450	—	450	—	213	60
45	Ottlotschinek	226	02	226	02	90	—	90	—	46	02
46	Bischöflich Papau	1672	81	1672	81	700	—	700	—	272	81
47	Thornisch Papau	3517	85	3517	85	1400	—	1400	—	717	85
48	Pensau	2407	82	2407	82	900	—	900	—	607	82
49	Podgorz	27300	31	27300	31	11000	—	11000	—	5300	31
50	Piask	11726	82	11726	82	4500	—	4500	—	2728	82
51	Rentschkau	3719	90	3719	90	1500	—	1500	—	719	90
52	Roßgarten	492	02	492	02	200	—	200	—	92	02
53	Rudak	5378	33	5378	33	2100	—	2100	—	1178	33
54	Sachsenbrück	467	91	467	91	200	—	200	—	67	91
55	Scharnau	3898	13	3898	13	1500	—	1500	—	898	13
56	Schillno	1239	10	1239	10	500	—	500	—	239	10
57	Schmolln	1416	17	1416	17	550	—	550	—	316	17
58	Schönwalde	1263	40	1263	40	500	—	500	—	263	40
59	Schwarzbruch	1345	91	1345	91	500	—	500	—	345	91
60	Seglein	2340	04	2340	04	900	—	900	—	540	04
61	Senzkau	927	09	927	09	350	—	350	—	227	09
62	Siemon	2626	35	2626	35	1000	—	1000	—	626	35
63	Smolnik	129	40	129	40	50	—	50	—	29	40
64	Staw	1091	30	1091	30	400	—	400	—	291	30
65	Steinau	2671	17	2671	17	1000	—	1000	—	671	17
66	Stewken	3657	14	3657	14	1500	—	1500	—	657	14
67	Swierczyn	851	94	851	94	350	—	350	—	151	94
68	Ziegelwiese	457	58	457	28	170	—	170	—	117	58
69	Zlotterie	1300	73	1300	73	500	—	500	—	300	73

Bekanntmachung,

Nr. G. 700/5. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch angelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgend einer Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Benutzungs-, Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldeschein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht.

Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marinedienststellen, die Privatkraftwagen mit Bereifungen im Gewahrsam haben.

§ 6.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannten Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind und an diese geliefert werden sollen.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Zollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen, oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4, Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8.

Art der Meldung, Meldescheine.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97.

§ 10.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen, ihre Verwendung, Herkunft und Benutzungserlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. K. R. A., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
29. Mai 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Bekanntmachung über den Handel mit Pferden.

Häufige Anfragen beim stellv. Generalkommando lassen erkennen, daß im Publikum immer noch Zweifel, betreffend Freigabe des Handels mit Pferden bestehen.

I. a) Das stellv. Generalkommando hebt deshalb nochmals alle den Handel mit Pferden einschränkenden Verfügungen und zwar
1. vom 12. Oktob. 1915 V 11276 veröffentlicht im Kreisbl. Nr. 87
2. vom 8. August 1916 V 44416 " " " " 68
3. vom 1. April 1917 Va 28020 " " " " 27
4. vom 11. Juni 1917 Va 38153 " " " " 48
5. vom 5. Novemb. 1917 Va 75541 " " " " 91
6. vom 7. März 1913 Va 17633 " " " "

auf.

Der Handel mit Pferden ist gemäß Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 20. Oktober 1917, Nr. M. J. 4782/17 k. J. im Bereich der preußischen Heeresverwaltung frei.

b) Bestehen bleibt lediglich die Verpflichtung, daß jeder Käufer und Verkäufer eines Pferdes seinem Gemeindevorsteher oder den in Städten diesen gleichstehenden Organen sofort vom Abschluß eines An- oder Verkaufes von Pferden Meldung erstatten muß, und zwar unter genauer Angabe des Nationales des betreffenden Pferdes.

II. Die Aus- und Durchfuhr von Pferden nach den Bereichen der außerpreußischen Heeresverwaltungen im Handelsverkehr ist verboten.

III. Zuwiderhandlungen gegen Absatz Ib und II werden gemäß § 9 b des Gesetzes von 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 10. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 22. Mai 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Betrifft Freigabe von Sielengeschirren.

Die Heeresverwaltung hat sich bereit erklärt, zur Abhilfe des Mangels an Pferdegeschirren eine größere Anzahl gebrauchter Sielengeschirre, in erster Linie für die Landwirtschaft, aber auch für Handel, Gewerbe und Industrie zur Verfügung zu stellen.

Zur Abgabe gelangen nicht mehr brauchbare oder nicht vorschriftmäßig **vollständige** Sielengeschirre (mit Zaumzeug und Leine, jedoch ohne Woilach und Peitsche).

Die Durchführung der Verteilung ist in folgender Weise gedacht: Die Anforderung seitens der Verbraucher erfolgt bei der Kriegsamtstelle in Danzig. Diese prüft den Antrag und stellt nach Maßgabe der Dringlichkeit eine Lieferungsbescheinigung aus; nur besonders dringliche Anforderungen können berücksichtigt werden. In dem Lieferschein wird dem Verbraucher die liefernde Stelle bezeichnet. Vordrucke für Anforderungsscheine und Lieferbescheinigungen sind bei der zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern.

Die Anforderung hat zu enthalten:
1. Angabe der ungefähren Größe des Pferdes.
2. Angabe der vorhandenen Gesamtzahl Pferde und brauchbaren Geschirre.
3. Die Bescheinigung der Gemeindebehörde:
   a. über die Richtigkeit der Angabe zu Ziffer 2,
   b. über die Dringlichkeit des Bedarfs.
4. Die Verpflichtungserklärung, den 3fachen Betrag des Kaufpreises als Vertragsstrafe an die Sattlerleder G. m. b. H., Berlin zu zahlen, wenn entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe eines Geschirres ohne Genehmigung der Kriegsamtstelle erfolgt.

Die Abgabe erfolgt gegen Uebergabe des Lieferscheins und Barzahlung. Das Recht zur Mängelrüge und Wandlung ist ausgeschlossen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden des Kreises werden um Bekanntgabe ersucht.

Thorn den 24. Mai 1918.

Der Landrat.

Bestellung und Anmeldung des Bedarfes an Drainageröhren.

Die Fabrikation von Drainageröhren ist zu einem großen Teil früher für den Auslandsabsatz tätig gewesen und hat den Wunsch, diesen Absatz, soweit dies möglich ist, alsbald wieder zu gewinnen. Da die Ausfuhr von Drainageröhren einer Genehmigungspflicht unterliegt, so ist es für die maßgebenden Stellen notwendig, zu wissen, inwieweit den Ausfuhranträgen ohne Schädigung heimischer Interessen entsprochen werden kann. Für den einzelnen Landwirt wird es bereits jetzt im allgemeinen möglich sein, zu übersehen, in welchem Umfange es Drainageröhren für die im Herbst und kommenden Winter vorzunehmenden Entwässerungsarbeiten benötigen wird.

Die Landwirte werden deshalb ersucht, ihren Bedarf an Drainageröhren, den sie bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung 1919 benötigen, schon jetzt, spätestens bis 30. 6. 18 bei einer Firma ihres Vertrauens zu bestellen und von der erfolgten Bestellung dem Kriegswirtschaftsamt Danzig unter Angabe der Größenklassen sofortige Meldung zu erstatten.

Die Meldung an das Kriegswirtschaftsamt ist unbedingt erforderlich, da nur auf diese Weise ein zusammenfassender Ueberblick über den Gesamtbedarf der deutschen Landwirtschaft an Drainageröhren gewonnen werden kann. Die Landwirte werden im eigensten Interesse aufgefordert, die Meldungen pünktlich und vollständig spätestens bis 30. 6. 18 zu erstatten, da andernfalls die Gefahr besteht, daß der Bedarf an Drainageröhren nicht hinreichend erfaßt wird und in zu weitgehenden Umfange Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, was später zu einem für die Landwirtschaft nachteiligem Mangel an Drainageröhren führen könnte.

Thorn den 23. Mai 1918.

Der Landrat.

Einreichung der monatlichen Zusammenstellung über die im Monat Mai d. Js. erteilten Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir obige Zusammenstellung bis **spätestens den 2. Juni d. Js.** einzureichen, damit Erinnerungen vermieden werden.

Thorn den 27. Mai 1918.

Der Landrat.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit ersucht, die fälligen Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge für das Rechnungsjahr 1918 schleunigst einzuziehen und abzuführen.

Thorn den 28. Mai 1918.

Kreiskommunal-Kasse des Landkreises Thorn.

Betrifft Rückreichung der festgesetzten Gemeindesteuerlisten für 1918.

Die Ortsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht, die Gemeindesteuerlisten für **1918**, nachdem sie 14 Tage lang zur Einsicht öffentlich ausgelegen haben und die Auslegung auf dem Titelblatt bescheinigt worden ist, **schleunigst** an mich zurückzusenden.

Thorn den 27. Mai 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Schulkassenverwalter für Balkau.

Die Wahl des Schulvorstehers Rudolf Strehlau in Balkau zum Schulkassenverwalter habe ich bestätigt.

Thorn den 24. Mai 1918.

Der Landrat.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dreilinden, Seglein und Senzkau ist dem Pfarrer Franz in Seglein vom 1. Juni 1918 ab übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Kreisschulinspektor Wolf in Culmsee von diesem Amte entbunden worden.

Thorn den 25. Mai 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Lulkau.

Die Wahl des Besitzers Franz Bode zu Lulkau als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 24. Mai 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.